



Foto: © AaronAmat / iStock.com und © JustinMedia / iStock.com

## Ihre Aufgaben als Betreiber

**Hallo, hier ist wieder Bernd Betreiber. Diesmal geht es um die Frage, welche Aufgaben ein Betreiber von Aufzugsanlagen überhaupt hat.**

**D**er Gesetzgeber hat Ihnen als Betreiber eine hohe Verantwortung gegeben, die sich aus der Betriebssicherheitsverordnung ergibt. Ich habe Ihnen mal zusammengestellt, womit Sie sich als Betreiber alles beschäftigen müssen.

Die gute Nachricht vorab: Sie müssen nicht alles selbst machen. Mit vielen dieser Aufgaben können Sie eigene Mitarbeiter, Aufzugsunternehmen oder Ingenieurbüros beauftragen. Aber Achtung: Diese Aufgaben sollten Sie schriftlich delegieren. Und Sie müssen sichergehen, dass Sie sie an Firmen und Menschen delegieren, die sach- und fachkundig sind sowie die notwendigen Kapazitäten haben, die Aufgaben zu erfüllen. Delegieren heißt übrigens nicht nur dafür zu sorgen, dass diese Aufgaben/Arbeiten durchgeführt werden, Sie müssen auch kontrollieren, ob sie erledigt wurden.

Es sind acht Aufgaben, die Sie als Betreiber haben. Sie müssen:

1. regelmäßig kontrollieren, ob Ihre Aufzugsanlage offensichtliche Mängel hat, die die sichere Verwendung beeinträchtigen. Diese Kontrollen müssen sie dokumentieren und an der Anlage zur Einsicht hinterlegen. Sie müssen dabei bestimmen, wer wie oft und in welchem Umfang was an der Aufzugsanlage zu kontrollieren hat. Dies sollte auch aus Ihrer Gefährdungsbeurteilung hervorgehen.
2. sicherstellen, dass bei offensichtlichen Mängeln und nach deren Beseitigung nur qualifizierte Personen, die mit der Aufzugsanlage vertraut sind, diese außer- und wieder in Betrieb nehmen dürfen.
3. dafür sorgen, dass ein Instandhaltungsvertrag abgeschlossen ist. Dabei ist wichtig, den Umfang und die Häufigkeit der Wartung vertraglich festzuhalten. Sie orientiert sich an der Art und Intensität der Nutzung unter Berücksichtigung der Aufzugsart, der technischen Ausführung, Ausrüstung und Betriebsbedingungen (Art, Umfang, Intensität) – z. B. auf der Basis der Angaben in der Betriebsanleitung des Herstellers.
4. auch dafür sorgen, dass die wiederkehrende Prüfung stattfindet. Achtung: Handelt es sich bei Ihrer Aufzugsanlage um eine direkt-hydraulische Anlage, bei der der Heber im Erdreich in einem Schutzrohr steht, ist eine zusätzliche Prüfung nach Wasserhaushaltsgesetz notwendig. Wenn es sich um eine Aufzugsanlage ohne Personentransport handelt, ist auch eine Prüfung der elektrischen Sicherheit notwendig. Fragen Sie Ihren Instandhalter, ob dies bei Ihrer Anlage zutrifft.
5. sicherstellen, dass eine Gefährdungsbeurteilung erstellt wird. Und vergessen Sie nicht, dass die Gefährdungsbeurteilung regelmäßig aktualisiert werden muss (ca. alle vier bis fünf Jahre).
6. die Umsetzung der Maßnahmen beauftragen, die sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben. Achtung: Nach Umsetzung der Maßnahmen ist meist eine Abnahme der Arbeiten durch eine ZÜS vorgeschrieben und anschließend die Aktualisierung Ihrer Gefährdungsbeurteilung.
7. dafür Sorge tragen, dass im Fahrkorb der Aufzugsanlage ein Zwei-Wege-Kommunikationssystem (z. B. Fernnotrufsystem) installiert ist, über das ein Notdienst (Notrufzentrale und Befreiungsdienst) ständig erreicht werden kann. Außerdem muss der Zugang zur Aufzugsanlage sichergestellt sein (z. B. durch Schlüsseldepot). Achtung: Dabei können ggf. unterschiedliche Verträge mit unterschiedlichen Dienstleistern notwendig werden. Sprechen Sie dafür Ihr Instandhaltungsunternehmen oder Ihr betreuendes Ingenieurbüro an.
8. die Vollständigkeit der Dokumentation im Blick behalten und dafür sorgen, dass sie am Betriebsort des Aufzuges verfügbar ist. Zur Dokumentation gehören: Technische Unterlagen (Neuanlagen-Dokumentation), Betriebsanleitung, Hinweise zur Personenbefreiung, Prüfberichte, Wartungsnachweise, Nachweise zur beauftragten Person (Aufzugswärter), Protokoll der Kontrollen durch die beauftragte Person, Angaben zum bestimmungsgemäßen Betrieb. ←

**Wenn Sie sich jetzt die Frage stellen, ob Sie überhaupt ein Betreiber sind, lesen Sie das nächste LIFTjournal. Es erscheint am 18. Februar 2021.**



Foto: © AaronMarr / iStock.com und © JustinMedia / iStock.com

## Sind Sie ein Aufzug-Betreiber?

**Wussten Sie schon, dass Sie ein Aufzug-Betreiber sind? Dafür reicht es schon, wenn Sie einen Aufzug in Ihrem Gebäude haben – schon sind Sie dran, sind ein Betreiber mit allen damit verbundenen Pflichten! Schauen wir es uns doch mal im Detail an, wer eigentlich ein Betreiber ist.**

**A**ufzugbetreiber heißen seit einigen Jahren offiziell „Arbeitgeber“. Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes sind natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die Personen beschäftigen. Und wieso sind Sie ein Arbeitgeber, nur weil Sie einen Aufzug in Ihrem Gebäude haben?

Das hat der Gesetzgeber mit der sogenannten „Betriebssicherheitsverordnung“ so beschlossen. Danach ist jeder einem Arbeitgeber gleichgestellt, der eine überwachungsbedürftige Anlage (und das sind die meisten Aufzüge, die Menschen befördern!) zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken verwendet – auch wenn Sie kein Arbeitgeber im ursprünglichen Sinn des Wortes sind.

### WER BEZAHLT DIE RECHNUNGEN?

Entscheidend ist: Bezahlen Sie die Rechnungen und treffen Sie die Entscheidungen darüber, was mit dem Aufzug geschieht, sind Sie einem solchen Arbeitgeber gleichgestellt.

Dabei spielen die Eigentumsverhältnisse keine Rolle. Auch ein Pächter oder Mieter des Gebäudes kann so ein Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage sein. Entscheidend ist dabei, wie das Verhältnis zwischen dem Eigentümer des Aufzugs und dem Nutzer privatrechtlich geregelt ist. Wenn Sie also Pächter sind, aber der Verpächter die Rechnungen bezahlt und die Entscheidungen trifft, ist er der Betreiber.

### AUFZUG IM PRIVATHAUS?

Aber was ist, wenn der Aufzug in Ihrem Privathaus steht und Sie ihn weder für gewerbliche noch wirtschaftliche Zwecke, sondern nur persönlich nutzen? Sind Sie dann auch ein Betreiber mit

allen damit verbundenen Pflichten? Es kommt darauf an, in welchem Bundesland Sie leben. Die Bauaufsichtsbehörden der Länder dürfen nämlich darüber entscheiden, ob diese privaten Betreiber sich nach der Betriebssicherheitsverordnung richten müssen.

Wenn Sie in Bayern, Mecklenburg Vorpommern, Saarland, Sachsen oder Thüringen leben, sind Sie nicht betroffen. Alle anderen Bundesländer haben in ihren Bauordnungen festgelegt, dass auch private Betreiber die Pflichten eines Arbeitgebers erfüllen müssen – wie etwa die regelmäßige Prüfung, die Installation eines Notrufsystems und die regelmäßige Gefährdungsbeurteilung.

### SIE HAFTEN PERSÖNLICH!

Und wenn Sie in den nach Bauordnung unregulierten Bundesländern leben, sind Sie fein raus? Leider nicht. Wenn nur der Betreiber selbst den Aufzug betritt, benutzt wartet etc. ist es sein persönliches Problem, wenn etwas passieren sollte. Aber gegenüber jeder anderen Person, die mit dem Aufzug zu tun hat, haftet er persönlich wegen den sogenannten Verkehrssicherungspflichten! Und zwar nicht nur, wenn dieser Person etwas passiert. Sie handeln schon ord-

nungswidrig, wenn Sie einen anderen Menschen einer Gefahr aussetzen – es spielt dabei keine Rolle, ob es zu einem Schaden kommt. Sorgen Sie also dafür, dass Ihr Aufzug sicher ist – denn Sicherheit ist unteilbar!

### BERND BETREIBER

P.S. Wenn Sie jetzt feststellen, dass Sie tatsächlich ein Betreiber sind, erliegen Sie bitte nicht dem häufigen Irrtum zu glauben, dass Sie mit einem Vollwartungsvertrag alle Ihre Pflichten erfüllt haben. Aber darüber haben wir ja schon in der vergangenen Ausgabe geschrieben (6/20). Sie finden den Beitrag bei uns auch im Internet. [lift-journal.de/betreiberpflichten](http://lift-journal.de/betreiberpflichten)

